

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Duchroth vom 22.02.2017**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

##### Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### § 3

##### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden nach der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist fällig.

#### § 4

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 22.02.2017 in Kraft.

55585 Duchroth, den 01.04.2017

Ortsgemeinde Duchroth

Der Ortsbürgermeister

(Manfred Porr)

(Siegel)

**Anlage**

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 EUR
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 300,00 EUR
  - c) Reihengrabstätte im Rasengrabfeld 1.050,00 EUR
  - d) Urnenreihengrabstätte 300,00 EUR
  - e) Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld 550,00 EUR
  - f) Zusätzliche Beisetzung einer Urne an Berechtigte nach § 13a der Friedhofssatzung (gemischte Grabstätten) 300,00 EUR

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
    - aa) eine Einzelgrabstätte 400,00 EUR
    - ab) eine Doppelgrabstätte 800,00 EUR
    - ac) jede weitere Grabstätte 400,00 EUR
  - b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa), ab) und ac) erhoben.
  - c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten sind für jedes angefangene Jahr 1/30 die unter Buchst. aa), ab) und ac) genannten Gebühren zu erheben  
Soweit bei der Verlängerung volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a)
    - aa) Urnenwahlgrabstätten 400,00 EUR
    - ab) Urnenwahlgrabstätte im Rasengrabfeld 700,00 EUR

- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa) und bb) erhoben.
- c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen 1/30 der unter Buchst. aa) und bb) genannten Gebühren zu erheben  
Soweit bei der Verlängerung volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

- 1. Reihengräber für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 EUR
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 450,00 EUR
  - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 200,00 EUR
- 2. Wahlgräber
  - a) Einzelgrabstätte 450,00 EUR
  - b) Doppel- und weitere Grabstätten  
für erste Bestattung 450,00 EUR  
für jede weitere Bestattung 450,00 EUR
  - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 200,00 EUR
- 3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % berechnet

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **V. Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten im Rasengrabfeld**

Die Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten wird durch von der Gemeinde beauftragte Personen oder durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt bzw. sind von diesen als Auslagen zu erstatten.

## **VI. Benutzung der Leichenhalle**

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Für die Aufbewahrung                                 |           |
| a) einer Leiche für jeden angefangenen Tag              | 21,00 EUR |
| b) einer Urne je angefangenen Tag                       | 6,00 EUR  |
| 2. Für die Reinigung nach Ausschmückung der Trauerhalle | 30,00 EUR |

## **VII. Ablösung der Abräumpflicht gemäß § 22 der Friedhofssatzung**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Die Abräumpflicht ist bei der Überlassung einer Reihen-<br>grabstätte oder bei der Verleihung des Nutzungsrechts für<br>Wahlgrabstätten abzulösen. |            |
| 2. Die Ablösegebühr beträgt   |            |
| für Reihengräber  |            |
| bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 150,00 EUR |
| für Reihengrabstätten   |            |
| ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 250,00 EUR |
| für Urnenreihengrabstätten  | 200,00 EUR |
| für Urnenwahlgrabstätten  | 200,00 EUR |
| für Wahleinzelngrabstätten  | 250,00 EUR |
| für Wahldoppelgrabstätten   | 350,00 EUR |
| für jede weitere Grabstätte   | 100,00 EUR |
| für Grabstätten im Rasengrabfeld  | 100,00 EUR |

## **VIII. Genehmigungsgebühren**

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern,<br>Gedenkplatten und dergleichen werden erhoben: | 10,00 EUR |
|--|-----------|

## **IX. Grabräumgebühr**

Für die Räumung der Grabstätte durch die Gemeinde nach Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit

- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| für Reihengrabstätten             |            |
| bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 EUR |
| für Reihengrabstätten             |            |
| ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 250,00 EUR |
| für Urnenreihengrabstätten        | 200,00 EUR |
| für Urnenwahlgrabstätten          | 200,00 EUR |
| für Wahleinzelngrabstätten        | 250,00 EUR |
| für Wahldoppelgrabstätten         | 350,00 EUR |
| für jede weitere Grabstätte       | 100,00 EUR |
| für Grabstätten im Rasengrabfeld  | 100,00 EUR |

Ein Inflationsausgleich findet nicht statt.